

Zeitschrift:	Helvetische Militärzeitschrift
Band:	1 (1834)
Heft:	5
Artikel:	Denkschrift über die Einführung von Modificationen in den Reglements der Berner Militärorganisation
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-91338

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

schanzungen vom Schellemberg aus an. Zugleich wurden Versuche gemacht, die Illfurth von Nofels zu passiren und eine Brücke über den Rhein bei Hirzensprung, gegenüber Mainingen, zu schlagen. — Alle diese Versuche scheiterten.

General Masséna zog darauf seine Streitkräfte wieder in das untere Prettigau zurück, um günstige Gelegenheit abzuwarten. — Diese bot sich bald. Die Division Ferino von der Armee Gourdans rückte am nördlichen Ufer des Bodensee's vor. General Hoche verließ deshalb mit einem Theile seiner Truppen das Feldkircher Lager am 19. März. General Zellachich mit nur fünf Bataillons und einigen Compagnien Landesschützen blieb darin zurück. General Masséna erneuerte deshalb am 23. März den Angriff (Fig. 15). — Die Stadt Feldkirch, auf dem rechten Ufer der Ill, liegt in einem tiefen Thal; östlich ein Hauptalpenzweig, der Rojaberg und Herrenwald, steil und unwegsam, westlich eine vorgelagerte Bergpartie, mit steilen, felsigten, unsteigbaren Rändern, namentlich gegen Westen zu. Diese Gebirgsart bildet auf dem rechten Ufer der Ill den Arzzenberg, auf dem linken Ufer den Blasenberg. Die Ill durchbricht beide, den Haupt- und vorgelagerten Gebirgszug in steil eingeschnittenen Defileen. Am linken Ufer der Ill ist in etwas größerer Entfernung der Schellemberg dem Hauptgebirgszuge vorgelagert. Die vielen aus dem Hauptzuge und dem Schellemberg kommenden Gewässer, bilden zwischen beiden ein sumpfiges Niederungsterrain, „das große Ried“ genannt. — Die Straße von Bregenz nach Chur geht bei Altenstadt in das Feldkircher Thal, und verläßt es in der Gegend von Difis. Bei Feldkirch vereinigt sich die vom Arlberg kommende Straße mit ersterer. Die Arlberger Straße ist unmittelbar östlich von Feldkirch ein enges Defilee, am rechten Ufer der Ill. — Das Dorf Altenstadt war stark verschantzt, die westlichen felsigen Ränder des Arzzenbergs waren mit Verhauen und einigen Fleschen noch mehr verstärkt. Das Gleiche war der Fall mit dem Blasenberg; namentlich war die zugänglichste Stelle dieses Berges, die südliche bei St. Michel mit starken Werken versehen. — Bei Difis schlossen starke Retranchements den südlichen Eingang in das Feldkircher Thal. Wo die Hänge des Rojaberges nur irgend zugänglich waren, befanden sich Retranchements, namentlich bei Gallmist.

Auf diese starke Stellung machte nun Masséna am 23. den Angriff in folgender Art: Brigade Dardinot vom Schellemberg aus greift den westlichen Fuß des Blasenbergs an, und versucht mit einigen Bataillons die Furth von Nofels zu passiren, um Altenstadt wegzunehmen und den Österreicher in Rücken zu fallen. Die Versuche, den Blasenberg zu erstürmen und bei Nofels die Ill zu überschreiten, scheiterten; Dardinot erlitt große Verluste. — Während dieser Zeit war die Division Menard (wobei der Obergeneral Masséna) gegen die Verschanzungen von Difis und Gallmist vorgerückt. Der

größte Theil der Division stürmte gegen die Front, erlitt große Verluste und kam nicht zum Zweck. Eine kleinere französische Colonne wurde durch die waldigen Hänge des Rojabergs gegen die linke Flanke der österreichischen Werke gesendet. Aber General Zellachich, auf diesen Punkt im Voraus bedacht, hatte hier vier Grenadiercompagnien und einige Compagnien Landesschützen als Reserve aufgestellt; diese warfen die französische Umgehungscolonne mit großem Verluste zurück; sie umgingen die Umgehenden. Zellachich war es hier, der seinem Feind zuletzt in die Flanke ging und dadurch den Sieg für die Österreicher entschied. — So war denn das französische Unternehmen überall an dem schwierigen Terrain, an den gut angelegten Verschanzungen und an der energischen und durchdachten Vertheidigung der Österreicher gescheitert. — General Masséna führte seine sehr erschöpften Truppen zurück, und gab vorerst weitere Unternehmungen gegen Feldkirch auf.

(Fortsetzung folgt.)

Denkschrift über die Einführung von Modifikationen in den Reglements der Berner Militärorganisation — der für diesen Zweck von der Regierung angeordneten Commission vorgelegt von dem Präsidenten derselben M. Hoffmeyer, eidgenössischen Obersten. Pruntrut. Druckerei der Helvetie. 1833.

(Fortsetzung.)

Rekrutirungswesen.

Die Ergänzung der Mannschaft könnte mit Fug wie bisher in den für die Frühlingsmusterungen festgesetzten Militärcreisen nach der Weise geschehen, daß Compagnienweise Unterkreise, und zwar deren vier, entsprechend den vier Compagnien vom Centrum jedes Bataillons gebildet würden. Dies wäre wohl vorzuziehen, wenn der Unterricht der Recruten, anstatt ferner in Bern gegeben zu werden, nach den respectiven Localitäten verlegt würde; weil dann, unter dieser Voraussetzung, immer ein Vereinigungsort für jede Compagnie vom Centrum vorhanden seyn müßte, wo der dritte Grad des Unterrichts ertheilt würde, nämlich der in der Bataillonschule, wie man weiter unten sehen wird. Wie aber auch die Recrutirungsbezirke eingeteilt seyn mögen, die Aushebung sollte in nachstehender Art statt finden: Man fängt damit an, die Utauglichen und die gesetzlich Befreiten auszuschieden; dann ruft man die Freiwilligen auf, oder im Fall diese in Hinsicht der erforderlichen Eigenschaften nicht ausreichen sollten, werden die für die speciellen Waffen sich eignenden Leute ausgewählt; dann kommen die Freiwilligen für die Auszüger und was an diesen noch fehlt, wird durch das Coos bestimmt. Statt aber jeder Gemeinde einen Beitrag nach ihrer Bevölkerung zuzuschreiben, was bisher geschah, nimmt man alle jungen Leute von der Altersklasse des ganzen Compagn-

niebezirks zusammen, und ergänzt die Compagnien aus dieser Masse. Dadurch wird der Nachtheil vermindert, daß sich oft nicht genug Jahresrecruten in einer Gemeinde finden, wo man dann genöthigt ist, um ein oder mehrere Jahre zurückzugehen und solche auszuheben, die sich nach dem Gesetze noch frei glauben konnten, während in einer andern Gemeinde ein Ueberfluss von jungen Leuten von der Altersklasse ist. — Die Leute aber, aus denen die beiden Jägercompagnien bestehen sollen, wären nicht aus den Jahresrecruten, sondern aus den schon exerzierten Leuten der vier Centrumcompagnien zu nehmen und zwar diejenigen, die sich durch die gehörigen Eigenschaften auszeichneten. Die größten und dabei wohlgebildeten Leute traten in die Grenadiercompagnie, die andern würden aus denen von der mittlern, robusten Taille gebildet; diese Leute setzten die Uebungen in den Gemeinden und Compagnien, aus welchen sie gezogen würden, fort. — Die Auszüger kämen mit dem dreißigsten Jahr in die Reserve. Verheirathete oder Wittwer mit Kindern, die ein Etablissement oder ländliches Geschäft haben, sollten die Vergünstigung genießen, sich vor dem dreißigsten Jahr durch einen ledigen Jahresrecruten oder Landwehrmann ersezzen lassen zu dürfen, indem sie dem Kommandanten des Kreises ihr Gesuch mit Zeugnissen einreichen. Diese Einrichtung zu Gunsten der Verheiratheten scheint ein wesentliches Erforderniß für ein zukünftiges gutes Bundesheer. Stellt man jetzt ein Contingent unter die Waffen, so vergehen nur wenige Tage und die Milizen jener Classe wünschen sich sehnsich wieder nach Hause; dann muß man entweder die Truppen unterm Gewehr mit andern ersezzen, was beträchtliche Reisekosten verursacht, oder man setzt sich Reclamationen, Klagen aus, die man nicht stillen kann und in deren Folge bald Murren und Unzufriedenheit sich zeigt und endlich selber Scenen von Unordnung sich ereignen, die immer einen übeln Einfluß auf die Disciplin haben, welche namentlich bei Milizen einer so zarten und sorgsamen Pflege bedarf. — Das Bataillon der organisierten Landwehr würde gleicherweise nur aus Leuten von dreißig Jahren und darunter, und so weit möglich aus Ledigen gebildet. Es würde, wie das Auszügerbataillon, durch eine zweite Losziehung ergänzt, die in jeder Centrumcompagnie statt fände, wenn die nach der Ziehung der Auszüger übrig bleibenden Recruten die benötigte Zahl überstiegen. Aehnlich wie beim Auszügerbataillon würden die beiden Jägercompagnien ergänzt. — Die Landwehrmänner von 30 bis 40 Jahren könnten den Kern einer Communalgarde bilden, dem sich nöthigenfalls die ältern anschlossen. — In dieser Organisation wäre nun alles bestimmt von einander getrennt, Auszug, Reserve, Landwehr, Communalgarde, und man könnte ihr nicht den Vorwurf machen, sie stelle einen und denselben Mann in zwei oder drei verschiedene Corps. — Auf diese Weise reducirt sich die bisher 26000 Mann zählende Landwehr beinahe auf 10000; diese aber wären organisiert. Was hilft die un-

behülfliche große Masse der übrigen, ohne Cadres, die man bis jetzt ja nur mit Mühe für die Auszüger zu finden weiß? Kriegserfahrene wissen es, und die Geschichte lehrt es, daß es die Qualität und nicht die Quantität der Truppen ist, ihre richtige Zusammensetzung, und vor Allem ihre Disciplin, wodurch die Entscheidungen herbeigeführt werden.

Instruction und Disciplin.

Bei der Frage, ob die Instruction in Bern oder in den Districten ertheilt werden soll, wirft sich die auf, ob Bern, das nicht nur Thore, sondern auch als Hauptstadt viele bedeutende Etablissements zu bewahren hat, eine Garnison behalten soll, oder nicht. An die Bejahung dieser Frage, die nicht zu bezweifeln seyn wird, schließt sich nun auch an, die einmal nothwendige Garnison weiter zur Instruction der Milizen oder zu einer Schule der Disciplin für dieselben zu benutzen. Hier wird es räthlich seyn, die erstere an Ort und Stelle, in den Bezirken, zu geben, die Regeln des Dienstes aber, die Subordination, in der Hauptstadt erlernen zu lassen. Denn ohne dies würde die Nothwendigkeit eintreten, grössere Sammelpunkte für wenigstens ein oder mehrere Bataillons auf einige Zeit durch ein Lager, durch Cantonnirungen zu schaffen. Die Instruction, die leicht zu geben ist, bildet hier nicht die Hauptfache, wohl aber die Disciplin. Diese erwirbt sich aber nur bei bedeutenderer Truppenvereinigung, in der Caserne oder im Lager. Nur der strenge Dienst, mit allem was ihm angehört, selber mit dem Beispiel von Strafen, wenn solche einmal nöthig geworden sind, ist es, der den Einen die unerlässliche Haltung der Superiorität ertheilt, die dennoch nichts von Hoheit oder Unmildigkeit an sich haben darf, den Andern aber die eben so unerlässliche Einsicht in die Nothwendigkeit einer Hierarchie, auf der allein die Disciplin, die Seele selbst eines Heeres, fest ruht: Dinge, die im Allgemeinen bei Milizen entweder ganz fehlen, oder von sehr schwacher Natur sind, wie die Erfahrung leider lehrt. Einer solchen Schule wird man so lange bedürfen, als nicht unter dem Volke selber ein Grad von militärischer Bildung verbreitet ist, der die Massen begreifen läßt, wie der Gehorsam, den sie den bürgerlichen wie den militärischen Behörden zollen, die Basis der öffentlicher Ordnung ist, worauf ihre eigene Sicherheit ruht. Eine solche Bildung, welche die Regierung zu verbreiten beabsichtigt, wäre ein höchst wünschenswerther Zustand eines vollkommenen Staatslebens; — möchten wir ihm nahe seyn. — Wenn man jedoch glaubte, die permanente Berner Garnison nicht blos für die Disciplin der Truppen, sondern auch insofern benutzen zu können, als man da die Recruten instruirte, und sie zugleich den Dienst des Platzes leisten ließe — so würde man sicher in einem Irrthum besangen seyn. Wohl ging das sonst; die Recruten mußten bei acht Stunden des Tages exerciren, und diejenigen von ihnen, die die Wache zu bezie-

hen hatten, fanden oft nicht Zeit, ihr einfaches Mahl einzunehmen. Aber es trug auch nichts mehr dazu bei, unsren jungen Milizen die Garnison in Bern zu entleiden, als solche ins Unvernünftige getriebenen Zumuthungen; und zu allen Zeiten hat nichts so das Fundament der Subordination angegriffen, als wenn die Untergebenen fühlten, daß ihre Oberen mehr als das wahrhaft Nothwendige und Billige von ihnen verlangten. — Nie sollte ein Recruit auf die Wache ziehen, als wenn er fähig für die Plotonsschule ist; nie sollte er mehr als vier Stunden des Tags exerciren: zwei Morgens, zwei Abends mit kurzen aber zum Anfang öfteren Pausen; was darüber geht, bringt ihn statt vorwärts, nur zurück, durch den Widerwillen, den es in ihm erregt. Bedenkt man zudem, wie ermüdend namentlich die ersten Uebungen für den Recruiten sind vermöge der Gewalt, die er seinem Körper anthun muß, so erscheint es selber als eine Grausamkeit, diese Strapazen durch den Wachtdienst noch zu steigern, wo außerdem, bevor der Recruit bis zu einem gewissen Grad instruirt ist, gar keine Gewährleistung ist für den Dienst. — Die Instruction selbst betreffend, soll der Kanton Waadt ein sehr vollkommenes Reglement besitzen, das dem Verfasser dieses unbekannt ist.*.) Man sollte seine Vorzüge unserem Bernischen einschmelzen. — Bis dahin sei indeß Folgendes als eigne Idee hierüber geäußert. Die beiden ersten Stufen der Instruction, die der Soldaten- und Plotonsschule entsprechen, sollten in jeder Gemeinde durch einen Hauptinstructor gegeben werden, der von Sergeanten oder Corporalen unterstützt würde, welche sich vorzüglich eignen, den Anfangsunterricht der Soldatensschule zu ertheilen. Dieser Unterricht umfaßt die Stellung ohne Gewehr, die Bewegungen des Kopfs, das Rechts und Linka um sc., die Anfangsgründe des geraden und schrägen Marsches, die Grundsätze der Stellung unterm Gewehr, die Handhabung desselben, die Ladung in zwölf, in vier Tempos, und die geschwinden Ladung. — Dieser erste Unterricht ist nicht nachlässig zu behandeln, denn von ihm hängt wesentlich alle tüchtige Weiterbildung ab in der Compagnie und im Bataillon; man sollte ihm die genaueste Sorgfalt schenken und ihn wo möglich Mann für Mann vornehmen. Die Auszüger und die Landwehrmänner sollten durch alle Grade der Instruction durch mit einander exercirt werden. — Von der Reserve soll hiebei nicht die Rede seyn. Für diese dürfte um so mehr alles weitere Exerciren wegfallen, wenn sie Piken bekäme. Im Allgemeinen wird Niemand über das dreißigste Jahr exerciren, wo man aus dem Auszuge tritt, und bei der Landwehr ist es genug, daß ihre Verbindlichkeit zehn Jahre dauert; im Fall außerordentlicher Umstände, die außerordentliche Anstrengungen erforderten, wäre es ein Leichtes, mit diesen Männern das

Vergessene, aus der Uebung Gefommene in kurzer Zeit nachzuholen, ohne sie ununterbrochen fort bis ins 40. Jahr zu trillen, wie gegenwärtig nutzlos geschieht. — Der Verfasser macht ferner auf eine Art daß Gewehr zu tragen aufmerksam, die diesen Theil des Unterrichts sehr erleichtern und abkürzen wird. Er wünschte, daß man den Soldaten das Gewehr, statt wie bisher, so tragen ließe, wie es die Unteroffiziere tragen. Die erste Art erlangt bekanntlich den Halt; das Gewehr, das nur auf der platten Hand ruht, und leicht die linke Schulter berührt, hat keinen festen Stützpunkt. Der Fehler macht sich bemerklich, sobald marschirt wird. Das Gewehr will immer nach vorn oder auf die Seite fallen; der Mann muß sich immer mit ihm beschäftigen und so wird seine Aufmerksamkeit von wichtigerem abgezogen: er verliert darüber Tritt, Distanz, Direction. Beim Marsch in Schlachtordnung zeigt sich dieser Fehler besonders; ein Bataillon, das da zwanzig Schritte weit marschirt, ohne auseinander zu kommen, liefert wirklich ein Meisterstück. Diese Haltung des Gewehrs ist unstreitig nach der im Anschlag die anstrengendste. Man ist, um den Soldaten zu erleichtern, bei ihr genötigt, oft Gewehr in Arm nehmen zu lassen, dies verursacht aber ein Auseinanderpressen der Rotten, was das Alignement erschwert, wenn man wieder Gewehr in die Hand nehmen oder Halt machen läßt. Alle üble Folgen hieraus: Anstrengung, Unordnung, Ermattung — hebt die vorgeschlagene Abänderung auf. Der Soldat trägt das Gewehr in der gesenkten Rechten nach der Länge des Schenkels hin, hält es unter dem Hahnen und Bügel, und lehnt den Lauf leicht an die Schulter. Die Solidität dieser Art das Gewehr zu tragen, springt in die Augen, so wie die Freiheit der Bewegung, die dadurch ihm wird, und die ungehinderte Aufmerksamkeit auf die oben angeführten Wesentlichkeiten. Kann man übrigens den ganzen Vorschlag eine Aenderung nennen? Die Sache existirt schon bei den Unteroffizieren und es handelt sich nur darum, sie allgemein zu machen. Daß Vereinfachung und Verbesserung eines sind, dürfte sich besonders hier ergeben. Außer den Unteroffizieren tragen noch manche Truppen das Gewehr so: in der Schweiz die Scharfschützen, bei allen Mächten die Cavallerie, wenn sie zu Fuß exerciert, und bei einigen sämtliche leichte Infanterie. Wird der Anblick dadurch verlieren? Da käme es auf den Geschmack an, und der ist wohl hier nicht der schlechteste, der eine leichte und feste Haltung auch für schon hält. Kann aber überhaupt dergleichen in Betracht kommen neben den kaum bemerklich gemachten reellen Vortheilen zumal bei Milizen, wo ein aufs Wesentliche zusammengedrängter Unterricht durch die wenige Zeit, die sie der Waffenübung widmen können, so nothwendig wird? — Mit den angezeigten Vortheilen würde sich noch der weitere vereinigen, daß man den Gewehren eine zum Anschlagen und Zielen günstigere Form geben könnte, indem eine stärkere Biegung im Einschnitt zulässig wäre, welcher gegenwärtig zu gerade

*.) Wir hoffen in Kurzem Mittheilungen über das Waadtländische Kriegswesen überhaupt in diesen Blättern machen zu können.

ist: ein Mißstand, der von der gegenwärtigen Tragart des Gewehres herrührt.

(Schluß folgt.)

Unter den politischen Erscheinungen unserer Tage, die als unzweideutige und lautere Merkmale eines Drangs im Schweizervolk zur Concentration auftreten, gehört die Bildung eines eidgenössischen Militär-Vereins gewiß nicht unten an. — Ein solcher Verein ist am Schlus des vorigen Jahrs entstanden, und hat am 24. December 1833 zu Winterthur seine erste Sitzung gehalten. — Als ihr Resultat theilen wir hier dessen Statuten mit. — Möge in dem Gediehen und Blühen dieser Gesellschaft die frohe Bestätigung liegen, daß es dem waffentragenden Schweizer voller Ernst geworden ist, ein Vaterland haben zu wollen. Mögen, wie es einer Republik geziemt, die gesetzlichen Gewalten im Staat das Ihre thun, solche reine freie Anklänge in thatkräftige Harmonie zu setzen.

Statuten der eidgenössischen Militär-Gesellschaft.

I. Organisation.

§. 1. Die heute in Winterthur versammelten, unten benannten Offiziere beschließen: "Es solle eine Eidgenössische Militär-Gesellschaft gebildet werden."

§. 2. Ihre Bestimmung ist rein militärisch, namentlich gute Waffenbrüderschaft und Gemeinsinn für das eidgenössische Wehrwesen zu befördern, so wie den zur Hebung desselben von den Militär-Behörden anzordnenden Mitteln durch thätiges Mitwirken Vorschub zu leisten. Jede andere Tendenz aber soll der Gesellschaft fremd bleiben.

§. 3. Als Mitglieder können in die Gesellschaft treten:

- a) Alle schweizerischen Offiziere.
- b) Die von den Kantonal-Militärbehörden anerkannten Cadetten.
- c) Wirkliche Mitglieder von Militärbehörden.
- d) Mitglieder bestehender Cantonal-Offiziers-Vereine. Diese müssen jedoch als Offiziere Militärdienste geleistet haben oder wirkliche Mitglieder einer Militärbehörde seyn.

§. 4. Die Aufnahme in die Gesellschaft geschieht durch einfache Anmeldung bei einem Mitglied der Vorsteuerschaft oder einer Cantonal-Commission. — Das, auf die Anzeige der Vorsteuerschafts- und Commissions-Mitglieder, von dem Actuarat zusammengestellte Verzeichniß der Neuangemeldeten wird der Versammlung, sogleich nach Verlesung des Protocols, zur Genehmigung vorgelegt, worauf die als Mitglieder Angenommenen in die Gesellschaft treten.

§. 5. Jeder der mit Ehren seine militärische Laufbahn verläßt, bleibt Mitglied der Gesellschaft, so lange er nicht selbst seinen Austritt begeht.

§. 6. Dagegen soll derjenige aus dem Verzeichniß der Mitglieder der Gesellschaft gestrichen werden:

a) Welcher auf unehrenhafte Weise aufhört Offizier zu seyn.

b) Der in Folge des Beschlusses der Gesellschaft, wegen unehrenhaften Betragens in der Versammlung selbst oder wegen ehrloser Handlungswise außer derselben, von dieser ausgeschlossen wird. — Ein solcher Beschuß muß jedoch, gestützt auf vorgängige Untersuchung des Sachverhältnisses und eines diesfälligen Antrags von Seite der Vorsteuerschaft, motivirt seyn.

c) Jeder der aus irgend einer Ursache von bestehenden Kantonal-Militär-Vereinen ausgestoßen wird oder es schon ist.

§. 7. Die Leitung der Gesellschaft ist einer Vorsteuerschaft, bestehend aus: einem Präsidenten, einem Vicepräsidenten und einem Actuar übertragen. — Die Wahl derselben geschieht alljährlich durch offenes absolutes Stimmen mehr, — und die Abtretenden sind für die nächste Amtsdauer nicht wieder wählbar.

Ferner werden in denen Kantonen, in welchen die Gesellschaft wenigstens zwölf Mitglieder zählt, Cantonal-Commissionen von wenigstens drei Mitglieder bestellt, welche sich mit der Vorsteuerschaft der Gesellschaft in Verbindung setzen, die Aufträge derselben vollziehen und dem Actuarat im Bezug der Gesellschafts-Prästanden an die Hand gehen.

§. 8. Die unausweichlichen Ausgaben für die Gesellschaft werden aus einem Beitrage aller Gesellschafts-Mitglieder bestritten, welcher alljährlich, auf den Antrag der Vorsteuerschaft, von der Versammlung bestimmt und jedesmal zum Voraus bezogen wird, wofür der Actuar der Vorsteuerschaft Rechnung abzulegen hat. Diese Rechnung unterliegt der Ratifikation der Versammlung.

II. Versammlung der Gesellschaft.

§. 9. Die Gesellschaft versammelt sich ordentlicher Weise des Jahres einmal, und zwar wo immer möglich in den Frühlingsmonaten; Außerordentlich aber so oft, als es die Vorsteuerschaft, aus Gründen, die das gesamte Militärwesen oder das Wohl der Gesellschaft beschlagen, für nothwendig erachtet und auf bestimmtes Verlangen von wenigstens fünfzig Mitgliedern der Gesellschaft. Zur Vorberathung der zu behandelnden Gegenstände hat die Vorsteuerschaft die Cantonal-Commissionen zur Besichtigung von Beisihern einzuladen und ein Geschäfts-Verzeichniß derselben beizufügen.

§. 10. In der Versammlung erscheinen die noch wehrpflichtigen Mitglieder in großer Uniform.

§. 11. Den Versammlungsort der nächsten ordentlichen Zusammenkunft bestimmt jedesmal die Gesellschaft, für die außerordentliche die Vorsteuerschaft. In beiden Fällen liegt dieser ob, für ein geeignetes Locale und für das übrige Nöthige besorgt zu seyn.

§. 12. Den Tag der Versammlung bestimmt, mit Berücksichtigung allfälliger besonderer Hindernisse für eine größere Zahl der Mitglieder, die Vorsteuerschaft.

§. 13. Die in der Versammlung anwesenden Mit-